

öffentlich

Bearbeiter: Kaiser, Nadine
 Einreicher: Amt für Recht und Ordnung
 Beteiligte: Bürgermeisterin
 Bereiche: Tiefbauamt

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
07.12.2021	244/2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	11.01.2022					
Stadtrat öffentlich	09.02.2022					
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	01.02.2022					
Stadtrat öffentlich	09.02.2022					

Betreff:
 Neufassung Gehwegreinigungssatzung

Beschlussvorschlag:
 Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Gehwegreinigung der Großen Kreisstadt Markkleeberg (Gehwegreinigungssatzung gemäß Anlage).

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von §§ 4, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 51 Abs. 5 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:
 1. Die derzeitige Gehwegreinigungssatzung wurde am 10.05.1995 beschlossen. Seitdem erfolgte keine Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ein Überarbeitungsbedarf zeigte sich auch in den vergangenen Jahren, da einzelne Satzungsregelungen Diskussionspielraum in Bezug auf die Zuständigkeit für die Reinigungspflicht zuließen.

Daher wurde die Satzung in ihrer Gesamtheit überarbeitet, den aktuellen rechtlichen Regelungen angepasst und übersichtlicher gestaltet. Die Satzung orientiert sich an den aktuellen Satzungen verschiedener Städte und Gemeinden

im Landkreis Leipzig, entspricht jedoch vom Grundsatz her der Altfassung. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend unter 2. erläutert.

Sinn und Zweck der Neuregelung ist es, den Straßenanliegern Pflichten zur Gehwegreinigung und zum Winterdienst im zumutbaren Umfang aufzuerlegen. Die Neuregelungen sollen klarer definiert und in Einklang mit der Leistungspotential der Stadt gebracht werden. Die Neuregelung dient insoweit auch der Gefahrenabwehr im Winter und einem gepflegten Ortsbild während der übrigen Zeiten des Jahres. Insgesamt soll eine sach- und zeitgemäße Regelung gefunden werden, welche von den Bürger:innen als gerecht anerkannt und akzeptiert wird.

Auf die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird weiterhin verzichtet.

Die Gehwegreinigungssatzung ist grundsätzlich genehmigungsfrei. Sie ist jedoch mit der in § 4 Abs. 3 SächsGemO vorgesehenen Verpflichtung zur Anzeige an den Landkreis Leipzig als zuständige Aufsichtsbehörde verbunden. Dem Landratsamt Leipzig, Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten, Sachgebiet Kommunalrecht, wurde die Satzung am 04.11.2021 vorab zur Kenntnis übergeben. Die von der Rechtsaufsichtsbehörde vorgeschlagenen Änderungen flossen in die vorliegende Satzung ein.

2. Die Verpflichtung der Stadt zur Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ergibt sich grundsätzlich aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherungspflicht sowie § 51 Abs. 1, 3 Sächsisches Straßengesetz.

Die Reinigungs-, Räum- und Streupflichten können jedoch unter dem strikten Vorbehalt der sachlichen und persönlichen Zumutbarkeit auf die Anlieger übertragen werden. Dies berücksichtigt die neugefasste Satzung. Den Anliegern werden die Reinigungspflicht sowie der Winterdienst in Bezug auf die Gehwege übertragen. Im Gegenzug werden sie damit auch künftig nicht zu den Kosten einer Reinigung herangezogen.

Die Reinigungspflicht wird nunmehr übersichtlicher in die Allgemeine Gehwegreinigung und den Winterdienst aufgeteilt.

Im Gegensatz zur Altfassung bestimmt sich der Reinigungszyklus in Bezug auf die Allgemeine Gehwegreinigung nach den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Eine wöchentliche Reinigungsrythmus wird größtenteils als unverhältnismäßig angesehen (so OVG Münster, Ur. v. 3. 12. 2012 – 9 A 193/10, OVG Schleswig-Holstein Urteil vom 27.06.2000 – 4 K 2/00).

Klarer geregelt ist, wer zur Reinigung verpflichtet ist (§ 3) und was konkret zu reinigen ist (§ 4). Dabei werden die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt (§ 4 Abs. 2). Von der Reinigungspflicht nicht erfasst ist z.B. die Beseitigung von Geröll, herabgefallenem Ladegut, angeschwemmten oder von Fahrzeugen mitgeschlepptem Erdreich, Scherben nach Verkehrsunfällen, ausgelaufene Kraftstoffe, Kühlerflüssigkeit und Ölsuren sowie wilder Müll und Autowracks (OVG Bautzen Ur. v. 21.3.2014 – 5 C 27/12, Rn. 57).

Die Stadt ist weiterhin zur Reinigung der Bushaltestellen auf einer Länge von 5 m x jeweilige Gehwegbreite, eigenständiger Radwege sowie der Parkstellflächen verpflichtet. Die Pflege von Pflanzen, begrünter Flächen, Bäumen, Baumscheiben und Rabatten sowie das Entleeren von Papierkörben obliegen weiterhin der Stadt

und sind nicht Gegenstand der Reinigungspflicht.

Im Rahmen des Winterdienstes wurde die Räum- und Streupflicht auf 1,00 Meter ausgeweitet. Die bisherige Räumbreite von 0,70 Meter führte in der Praxis häufig dazu, dass vulnerable Nutzergruppen (Menschen mit Behinderungen, ältere Bürger:innen, Familien mit Kinderwagen u. ä.) sich bei Schnee- und Eisglätte nur unter größten Schwierigkeiten auf den Gehwegen bewegen konnten. Teilweise mussten sie auf die Fahrbahn ausweichen. Um diese Gruppen künftig zu schützen, wurde die Räum- und Streupflicht erweitert.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:
Gehwegreinigungssatzung
Synopsis